

BGer 6B_1417/2020 vom 25. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1417_2020

FR: TF 6B_1417/2020 du 25 mars 2021

IT: TF 6B_1417/2020 del 25 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Aargau büsste den Beschwerdeführer mit Urteil vom 10. November 2020 wegen Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz (Art. 57 Abs. 3 PBG) mit Fr. 100.-- (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag), verpflichtete ihn zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von Fr. 170.-- und auferlegte ihm die Verfahrenskosten.

E. 2

Der Beschwerdeführer wendet sich mit Beschwerde sowohl gegen das vorinstanzliche Urteil als auch gleichzeitig gegen ein Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, mit welchem er ebenfalls wegen Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz verurteilt wurde. Da es um zwei unterschiedliche Anfechtungsobjekte aus zwei Kantonen geht, scheidet eine Verfahrensvereinigung aus.

E. 3

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in Strafsachen (Art. 78 ff. BGG). Dagegen steht die Beschwerde an das Bundesgericht offen. Nach Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), wobei für die Anfechtung des Sachverhalts qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 4

Offen bleiben kann, wie es sich mit dem bzw. den fehlenden Rechtsbegehren verhält (Art. 42 Abs. 1 BGG), zumal anzunehmen ist, dass der Beschwerdeführer einen Freispruch, allenfalls eine mildere Strafe, anstrebt. Hingegen genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG offenkundig nicht. Selbst unter Anwendung des bei Laienbeschwerden praxisgemäss grosszügigen Massstabs an die formellen Anforderungen einer Beschwerde in Strafsachen ergibt sich aus der Beschwerde an das Bundesgericht nicht, dass und inwieweit der vorinstanzliche Entscheid gegen Bundesrecht verstossen könnte. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht auseinander und zeigt nicht auf, inwiefern die vorinstanzliche Verurteilung, die Strafzumessung, die Zivilfolgen und/oder der Kostenentscheid das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzen könnte.

E. 5

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG mangels einer tauglichen Begründung nicht einzutreten. Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem

Beschwerdeführer sind reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.